

Änderungsantrag

der Abgeordneten Fritz Kuhn, Markus Kurth, Birgitt Bender, Alexander Bonde, Katrin Göring-Eckardt, Britta Haßelmann, Priska Hinz (Herborn), Sven-Christian Kindler, Maria Klein-Schmeink, Beate Müller-Gemmeke, Lisa Paus, Brigitte Pothmer, Elisabeth Scharfenberg, Christine Scheel, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Dr. Harald Terpe und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und FDP – Drucksachen 17/3404, 17/4032 –

Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Der Bundestag wolle beschließen:

1. In Artikel 2 Nummer 31 wird § 24 Absatz 3 Satz 1 wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 werden das Wort „sowie“ gestrichen und nach dem Wort „Geburt“ ein Komma eingefügt.
 - b) In Nummer 3 werden nach den Wörtern „Miete von therapeutischen Geräten“ ein Komma und die Wörter „soweit dies nicht durch vorrangige Leistungsträger zu erbringen ist“ eingefügt und der Punkt am Ende des Satzes durch ein Komma ersetzt.
 - c) Nach Nummer 3 werden folgende Nummern 4 und 5 angefügt:
 - „4. Anschaffung von Kühlschränken, Waschmaschinen und Herden sowie
 5. Anschaffung einer Monatsfahrkarte für den öffentlichen Personennahverkehr, soweit diese nicht durch vorrangige Leistungsträger zu erbringen ist.“
2. Artikel 3 Nummer 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a werden nach den Wörtern „Miete von therapeutischen Geräten“ die Wörter „soweit dies nicht durch vorrangige Leistungsträger zu erbringen ist“ eingefügt und der Punkt am Ende des Satzes durch ein Komma ersetzt.
 - b) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:
 - b) Nach Nummer 3 werden folgende Nummern 4 und 5 angefügt:
 - „4. Anschaffung von Kühlschränken, Waschmaschinen und Herden sowie

5. Anschaffung einer Monatsfahrkarte für den öffentlichen Personennahverkehr, soweit diese nicht durch vorrangige Leistungsträger zu erbringen ist.““

c) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.

Berlin, den 2. Dezember 2010

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

Zu Artikel 2

Die Ergänzung in § 24 Absatz 3 Nummer 3 dient dazu, das Nachrangprinzip der Grundsicherung für Arbeitsuchende klarzustellen.

Die Ergänzung des § 24 Absatz 3 um eine neue Nummer 4 ist erforderlich, da im Rahmen der Regelbedarfsbemessung eine schlüssige Einbeziehung von Gebrauchsgütern mit längerem Gebrauchs- und höherem Anschaffungswert nicht möglich ist. Die Verbrauchsausgaben für die Position „Herd“ sind nicht näher angegeben und daher nicht nachvollziehbar. Die Verbrauchspositionen „Kühlschränke, Gefrierschränke und -truhen“ sowie „Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspül- und Bügelmaschinen“ werden nach der Begründung des Gesetzentwurfs zwar als regelbedarfsrelevant eingestuft. Die auf der Grundlage der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe ermittelten Beträge wurden aber aufgrund des geringen Stichprobenumfangs und mit Blick auf datenschutzrechtliche Bestimmungen nicht ausgewiesen. Daraus folgt, dass diese ermittelten Verbrauchsausgaben keine tragfähige Grundlage für die Bemessung von Regelbedarfsstufen sein können. Hinzu kommt, dass die in die Berechnung der Regelbedarfsstufen eingeflossenen Werte den Leistungsberechtigten keine realistische Möglichkeit bieten, in einem akzeptablen Zeitraum Ansparungen beziehungsweise Dispositionen für die Anschaffung der genannten Verbrauchsgüter zu treffen. Mit Blick auf die sich hier zeigenden Grenzen des Statistikmodells, aber auch unter Berücksichtigung lebenspraktischer Erwägungen, sind die Verbrauchspositionen Kühlschränke, Gefrierschränke beziehungsweise Gefriertruhen und Waschmaschinen künftig im Rahmen von § 24 Absatz 3 als gesonderte Leistungen zu erbringen. Zuständiger Leistungsträger ist nach § 6 Absatz 1 die Bundesagentur für Arbeit.

Zu Artikel 3

Die Änderungen erfolgen aus den zu § 24 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch dargestellten Gründen.